

## **Infoblatt zur GEMA – Anmeldung öffentlicher Musikaufführungen**

(1) Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine deutsche *Verwertungsgesellschaft*, die die Rechte von Musikurhebern bzw. Musikschaffenden schützt und verwaltet. Sie vertritt u. a. Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und sorgt dafür, dass diese für die Nutzung ihrer kreativen Leistungen bzw. Werke eine Vergütung erhalten, wenn deren Werke öffentlich gespielt, aufgeführt oder in Medien (Radio, TV, Streaming-Plattformen etc.) verbreitet werden.

(2) Auch im kirchlichen Kontext, d. h. in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen oder sonstigen kirchlichen Veranstaltungen (Konzerte, Feste, Filmvorführungen etc.), werden Musikwerke genutzt, sodass hierfür Gebühren an die GEMA zu entrichten sind, die sodann (nach Abzug der Verwaltungskosten sowie sonstiger Ausgaben der GEMA) an die Urheber bzw. Rechteinhaber ausgezahlt werden. Die Höhe der GEMA-Gebühren kann mithilfe des *GEMA-Preisrechners* ermittelt werden (<https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltung>).

(3) Im Falle der Nutzung von Musik(-stücken), deren Urheber mindestens 70 Jahre tot sind, müssen hingegen keine GEMA-Gebühren gezahlt werden. Musik, die hierunter fällt, ist demnach *lizenz- sowie gemeinfrei* und damit umgangssprachlich „*GEMA-frei*“. Dies gilt z. B. für zahlreiche Werke der barocken, klassischen oder romantischen Musik, aber auch für alte Volkslieder u. v. a.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass auch wenn ein Musikwerk GEMA-frei ist, unter Umständen neue Rechte entstehen können, wie z. B. die eines Bearbeiters oder Rechte von ausübenden Künstlern oder Unternehmen an einer konkreten Aufnahme, sodass ein bearbeitetes bzw. neu gestaltetes Musikwerk durch den Nutzer angemeldet und vergütet werden muss!

(4) Aufgrund eines **Pauschalvertrages** zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA muss urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von *liturgischen Feiern*, insb. Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen (z. B. Andachten, Hochzeiten, Trauerfeiern, Taufen oder Wortgottesdienste), nicht gesondert angemeldet und für deren Nutzung nichts gezahlt werden. Betreffender Vertrag umfasst auch die Nutzung von geschützten Werken bei *Prozessionen und Umzügen* (bspw. Fronleichnamsprozession, Martinsumzug etc.) oder bei anderen liturgischen Feiern, die *außerhalb des Kirchengebäudes* gefeiert werden. Besagter Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder gottesdienstähnlichen Veranstaltungen gilt vom **1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026**.

(5) Seit dem 1. Januar 2024 existiert aufgrund einer Kündigung vonseiten der GEMA kein Pauschalvertrag mehr für den Bereich Konzerte und sonstige kirchengemeindliche Veranstaltungen zwischen dem VDD und besagter Verwertungsgesellschaft. Als Konsequenz hieraus müssen die Kirchengemeinden nun die GEMA-Gebühren für alle sonstigen kirchengemeindlichen Veranstaltungen (z. B. Konzerte mit ernster Musik, Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut, Gospelkonzerte, Pfarr- und Gemeindefeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern sowie Seniorenveranstaltungen), bei denen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden, finanziell selbst tragen und selbständig bei der GEMA über das entsprechende Onlineportal anmelden.

(6) Überdies ist noch auf Folgendes hinzuweisen:  
Soweit Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen als eintrittsfrei deklariert werden, jedoch eine Geldspende (oder sonstiges Entgelt) verlangt wird, deren Entrichtung Voraussetzung dafür

ist, betreffende Veranstaltung zu besuchen, so ist die Spende als Eintrittsgeld anzusehen. Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen, für die „Eintritt“ erhoben wird, sind nicht durch den Pauschalvertrag für Musik in Gottesdiensten (s. o.) abgedeckt. Folglich müssen diese Veranstaltungen separat angemeldet werden und für etwaige Musikknutzungen fällt eine GEMA-Gebühr an.

Wenn eine Spende zwar gewünscht, vielleicht auch erwartet wird, aber keine Zugangsvoraussetzung für einen Gottesdienst oder eine gottesdienstähnliche Veranstaltung darstellt, ist diese nicht als Eintrittsgeld zu werten. In solchen Fällen ist eine gesonderte Anmeldung betreffender Veranstaltungen bei der GEMA regelmäßig nicht erforderlich.

(7) Kirchliche Veranstaltungen sowie dazugehörige Musikknutzungen sollen über das *GEMA-Onlineportal* (<https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>) gemeldet werden. Zuvor ist jedoch eine Registrierung im betreffenden Onlineportal notwendig, durch die der Musikknutzer (z. B. eine Kirchengemeinde oder ein sonstiger kirchlicher Nutzer) eine Kundennummer erhält, sodass die Musikanmeldungen auch zugeordnet werden können. Für Rückfragen bezüglich der Registrierung und Musikanmeldung und bei technischen Fragen steht den Nutzern das *GEMA-Kundencenter* unter der Telefonnummer 030 58 99 99 58 oder per E-Mail ([kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de)) zur Verfügung.

(8) Auf der Webseite <https://www.gema.de/de/musikknutzer/portal-tutorials> finden sich darüber hinaus mehrere *Video-Tutorials* zum GEMA-Onlineportal. Hier erfahren Musikknutzer u. a., wie man sich im Onlineportal registriert, Musikknutzungen bei der GEMA anmeldet, eigene Veranstaltungen im Portal verwaltet oder Setlists (Titellisten) einreicht. Ferner beinhaltet die Webseite <https://www.gema.de/de/hilfe/musikknutzer> eine Auflistung von Hilfethemen, die Musikknutzer zur schnellen Orientierung und Beantwortung aufkommender Fragen zu Hilfe nehmen können.

(9) Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen melde- sowie vergütungspflichtiger öffentlicher Veranstaltungen den kirchlichen Veranstaltern ein sog. **Kirchenrabatt** in Höhe von 20 % auf den zu zahlenden GEMA-Nettotarif gewährt wird.

(10) Ist eine kirchengemeindliche **Veranstaltung öffentlich**, löst die Wiedergabe von Musik im Sinne einer Aufführung regelmäßig eine **Lizenzpflicht** gegenüber der GEMA aus. Vorab lohnt sich daher im Vorfeld einer Veranstaltung die grundsätzliche Überlegung, ob es sich tatsächlich um eine öffentliche, d. h. für einen nicht näher durch bestimmte Kriterien abgegrenzten Personenkreis zugängliche, Veranstaltung handelt. Hat eine kirchengemeindliche Veranstaltung keinen öffentlichen Charakter, muss diese nämlich weder der GEMA gemeldet werden noch ist diese vergütungspflichtig. Handelt es sich jedoch um eine öffentliche Veranstaltung mit musikalischem GEMA-Repertoire, *mit oder ohne Einnahme von Eintrittsgeld*, ist diese bei der GEMA online anzumelden und die entsprechende GEMA-Gebühr zu zahlen.

(11) Das **Merkmal der öffentlichen Wiedergabe**:

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 UrhG ist die Musikwiedergabe öffentlich, sofern und solange sie sich an eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit richtet. § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG konkretisiert wiederum, dass zur Öffentlichkeit nicht gehört, wer mit dem Veranstalter oder mit den anderen Teilnehmenden durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Das Merkmal der „*Verbundenheit durch persönliche Beziehungen*“ ist dabei allein nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen.

Danach ist eine Veranstaltung nur dann öffentlich, wenn sich die musikalische Wiedergabe an Personen allgemein richtet und nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer abgegrenzten bzw. bestimmten Gruppe angehören. Ist demnach der Zutritt zu einer Veranstaltung für *jedermann* möglich,

so ist in der Regel eine Öffentlichkeit gegeben. Betrifft die Veranstaltung allerdings eine geschlossene Gruppe (z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Vereinstreffen etc.), handelt es sich bei den Teilnehmenden nicht um eine die Öffentlichkeit repräsentierende Gesellschaft.

Nicht ausreichend für einen Ausschluss der Öffentlichkeit ist hingegen ein lediglich begrenztes (Eintritts-)Kartenkontingent oder die Begrenzung des Teilnehmerkreises aufgrund eines beschränkten Platzangebots.

(12) Welche **kirchengemeindlichen Veranstaltungen** sind öffentlich bzw. nicht öffentlich?

Pfarrfest	—	öffentlich
Adventsmarkt	—	öffentlich
Konzert	—	öffentlich
Kindergartenfest	—	öffentlich
Filmabend	—	öffentlich
Seniorenveranstaltung	—	öffentlich
Chorprobe	—	<u>nicht</u> öffentlich
Gruppentreffen (z. B. Messdiener- oder Pfadfindertreffen)	—	<u>nicht</u> öffentlich

(13) Sofern Nutzer Musik(-stücke) öffentlich abspielen bzw. aufführen, ohne dies der GEMA **vorab** zu melden und für die Musikknutzung zu zahlen, begehen diese eine Straftat. Juristisch gesehen handelt es sich hierbei um Diebstahl gegenüber den Urhebern, Rechteinhabern bzw. Musikschaffenden. Daher prüft die GEMA regelmäßig Veranstaltungen und öffentliche Orte im Hinblick auf eventuelle öffentliche Musikwiedergaben. Werden öffentliche Wiedergaben nicht rechtzeitig, d. h. vor Veranstaltungsbeginn, bei der GEMA angemeldet, wird zum einen eine Nachzahlung fällig und zum anderen muss mit zusätzlichen Mehraufwandskosten gerechnet werden. Außerdem entfällt im Falle kirchlicher Veranstalter bzw. Musikknutzer der bereits oben erwähnte **Kirchenrabatt** in Höhe von 20 %!!!

[Stand: Mai 2025]